

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.02.2013

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.9-941/1

#### Zulassungsnummer:

**Z-33.9-941**

#### Antragsteller:

**GIMA GmbH & Co. KG**

Windmühlstraße 11

91567 Herrieden-Neunstetten

#### Geltungsdauer

vom: **18. Februar 2013**

bis: **18. Februar 2018**

#### Zulassungsgegenstand:

**GIMA LPS-Polytherm Laibungsplatte**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die "GIMA LPS-Polytherm Laibungsplatte" ist ein werkseitig vorgefertigtes wärmedämmendes Verbundelement, bestehend aus einer EPS-Platte mit einseitig aufgebracht, mineralisch gebundener Beschichtung mit eingelegtem Glasfasergewebe und integriertem Anschlussprofil.

Das Verbundelement darf in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit EPS-Platten bis 300 mm Dicke zur Dämmung von Laibungen verwendet werden. Es wird mit "GIMA WDVS-Klebeschäum" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-926 am Untergrund angeklebt und entweder mit dem für das WDVS vorgesehenen Oberputz oder mit einem Dispersionsfarbanstrich beschichtet.

Für den Anwendungsbereich des WDVS gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die "GIMA LPS-Polytherm Laibungsplatte" und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung des Verbundelements

##### 2.2.1 Wärmedämmstoff

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 8 mm bis 42 mm müssen den Anforderungen nach der Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa\* aufweisen sowie den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben.

Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 20 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

##### 2.2.2 Beschichtung

Die Beschichtung muss ein Werkrockenmörtel sein, der werkseitig 3 - 5 mm dick auf den Wärmedämmstoff aufgebracht wird.

Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

##### 2.2.3 Glasfasergewebe

Das in die Beschichtung eingelegte Glasfasergewebe muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen, mit einem Flächengewicht von 76 ± 5 g/m<sup>2</sup> und einer Maschenweite von 3,5 mm x 4,5 mm.

##### 2.2.4 Anschlussprofil

Das Anschlussprofil zum kraftschlüssigen Verbund an den Unterputz des WDVS muss mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

##### 2.2.5 Brandverhalten des Verbundelements

Das Verbundelement muss im eingebauten Zustand die Anforderungen nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1.2.2 erfüllen.

\* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Das Verbundelement ist aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 werksseitig herzustellen.

### 2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Verbundelement muss nach den Angaben des Herstellers gelagert werden und ist bei Transport und Lagerung vor Beschädigung zu schützen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel des Verbundelements muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbundelements mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Verbundelements mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen der Erstprüfung sind alle Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.4.2 und die Prüfung nach DIN 4102-1:1998-1, Abschnitt 6.1.3.1 durchzuführen.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Eingangskontrolle der Bestandteile nach Tabelle 1:

Tabelle 1:

Bestandteil	Prüfung
Wärmedämmstoff	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.2.1</li> </ul>
Beschichtung	<p>Je Wareneingang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korngrößenverteilung nach DIN EN 1015-1<sup>1</sup> (Trockensiebung)</li> <li>• Luftporengehalt nach DIN EN 1015-7<sup>2</sup></li> <li>• Wasserrückhaltevermögen nach DIN EN 1015-8<sup>3</sup></li> </ul> <p>1/4-jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftzugfestigkeit auf EPS nach ETAG 004<sup>4</sup>, Abschnitt 5.1.4.1.1 (trocken): <math>\geq 0,08 \text{ N/mm}^2</math></li> <li>• kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18<sup>5</sup></li> </ul>
Glasfasergewebe	Überprüfung der Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.2.3

Bestandteil	Prüfung
Anschlussprofil	Sichtkontrolle
<sup>1</sup> DIN EN 1015-1:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)
<sup>2</sup> DIN EN 1015-7:1998-12	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 7: Bestimmung des Luftgehalts von Frischmörtel
<sup>3</sup> DIN EN 1015-8	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 8: Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens von Frischmörtel
<sup>4</sup> ETAG 004	Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten
<sup>5</sup> DIN EN 1015-18:2003-03	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 18: Bestimmung der kapillaren Wasseraufnahme von erhärtetem Mörtel (Festmörtel)

➤ Nachweise und Sichtprüfungen am fertigen Verbundelement (stichprobenartig):

- Gleichmäßige Oberflächenstruktur der Beschichtung
- Fehlerfreier Übergang der Oberfläche des Verbundelements zum Anschlussprofil
- Kraftschlüssige Verbindung des Anschlussprofils mit dem Verbundelement
- Maßhaltigkeit in Dicke, Länge und Breite des Verbundelements

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS, sofern im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird.

Für den Einbau des Verbundelements gelten für das WDVS folgende Bedingungen:

- Die Verklebung der Dämmplatten des WDVS erfolgt mit Klebemörtel, nicht mit Klebschaum.
- Die Dicke der Dämmplatten des WDVS überschreitet 300 mm nicht.
- Bei Dämmstoffdicken über 100 mm wird das WDVS aus Brandschutzgründen entweder mit einem Mineralwolle-Streifen im Bereich der Stürze, einer dreiseitigen Umschließung der Öffnung mit Mineralwolle-Streifen oder mit einem umlaufenden Mineralwolle-Streifen als Brandriegel ausgeführt. Es gelten hierzu die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-33.9-941

Seite 6 von 6 | 18. Februar 2013

- Die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) des WDVS beträgt mindestens 4 mm.
- Der organische Gehalt<sup>1</sup> von Unterputz und Oberputz des WDVS überschreitet 10 % nicht.

**3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz**

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für den Wärmedämmstoff des Verbundelements (s. Abschnitt 2.2.1) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Wärmedämmstoffe, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}}$  bestimmt wurde.

Die Beschichtung ist zu vernachlässigen.

Für den "GIMA WDVS-Klebeschaum" gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN ISO 10456, sofern im eingebauten Zustand eine vollflächige Verklebung erreicht wird.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Der  $s_d$ -Wert der Beschichtung nach Abschnitt 2.2.2 beträgt 0,1 m.

**3.3 Brandschutz**

Das Verbundelement verhält sich im eingebauten Zustand wie ein schwerentflammbarer Baustoff. Es darf in schwerentflammaren WDVS gemäß Abschnitt 1 verwendet werden, sofern die Bestimmungen nach Abschnitt 3.1 und Abschnitt 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten werden.

**4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS, sowie die Verarbeitungshinweise im Technischen Merkblatt und die Einbauanleitung des Herstellers des Verbundelements sind zu beachten.

Der Anschluss des Verbundelements an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Fensterbänke, Außentüren, Rollladenkästen und Rollladenführungen ist dauerhaft schlagregendicht auszuführen. Der Nachweis der Dichtigkeit der Anschlüsse ist z. B. nach ift Richtlinie MO-01/1<sup>2</sup> zu führen.

Auf die Mineralwolle-Streifen des WDVS nach Abschnitt 3.1 darf in den horizontalen und vertikalen Laibungen das Verbundelement angebracht werden.

Die Schichtdicke des "GIMA WDVS-Klebeschaum" zum Verkleben des Verbundelements an der bauseitig vorhandenen Laibung darf maximal 10 mm betragen.

Das eingebaute Verbundelement ist mit einem Oberputz zu beschichten, dessen organischer Gehalt<sup>1</sup> maximal 10 % beträgt. Es darf auch mit einem Dispersionsfarbanstrich beschichtet werden, wenn die Auftragsmenge 380 ml/m<sup>2</sup> nicht überschreitet und der organische Gehalt<sup>1</sup> maximal 30 % beträgt.

Uwe Bender  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

<sup>1</sup> Der organische Gehalt bezogen auf die Trockenmasse ist vom Hersteller der Putze bzw. Dispersionsfarbanstriche durch eine Werksbescheinigung in Anlehnung an DIN EN 10204 zu bestätigen. Bei Putzen nach DIN EN 998-1 kann ein organischer Gehalt von weniger als 10 % ohne weitere Nachweise angenommen werden.

<sup>2</sup> ift Richtlinie MO-01/1 - Baukörperanschluss von Fenstern - Teil 1: Verfahren zur Ermittlung der Gebrauchstauglichkeit von Abdichtungssystemen.